

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Klausel zu Rückkaufswert**
Urteil vom 13.05.2026, Az: IV ZR 68/25
2. **ZPO, RPflG: Zuständigkeit für Erteilung eines Erbscheins**
Beschluss vom 13.05.2026, Az: IV ZB 26/25
3. **SGB VII, BGB: Verjährung der Aufwendungsersatzansprüche**
Urteil vom 02.06.2026, Az: VI ZR 260/24
4. **ZPO: Stellung eines Berufungsantrags**
Beschluss vom 19.05.2026, Az: VI ZB 17/25
5. **InsO, KredWG: Weisung kein Zahlungsverbot**
Urteil vom 12.03.2026, Az: IX ZR 81/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Klausel zu Rückkaufswert**
Urteil vom 13.05.2026, Az: IV ZR 68/25
Die Klausel in einer Widerrufsbelehrung betreffend Lebens- und Rentenversicherungsverträge
"Einen etwaigen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus, soweit ein solcher bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung entstanden sein sollte."
genügt dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB .
2. **ZPO, RPflG: Zuständigkeit für Erteilung eines Erbscheins**
Beschluss vom 13.05.2026, Az: IV ZB 26/25
Der Rechtspfleger bleibt für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Erbscheins funktionell zuständig, wenn nur er sich an der beantragten Entscheidung gehindert sieht, ohne dass von dritter Seite Einwände erhoben werden.
3. **SGB VII, BGB: Verjährung der Aufwendungsersatzansprüche**
Urteil vom 02.06.2026, Az: VI ZR 260/24
a) Nach § 113 Satz 1 SGB VII gelten für die Verjährung der Ansprüche nach §§ 110, 111 SGB VII die §§ 195, 199 Abs. 1 und 2 und § 203 BGB entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist von dem Tag an gerechnet wird, an dem die Leistungspflicht für den Unfallversicherungsträger bindend festgestellt oder ein entsprechendes Urteil rechtskräftig geworden ist. Auf das Erfordernis der Kenntnis oder grob fahrlässigen

Unkenntnis des Gläubigers von den die Ansprüche aus §§ 110, 111 SGB VII begründenden Umständen und der Person des Schuldners nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB kommt es nicht an. Die Verjährungsfrist beginnt aber nicht vor der Entstehung des Aufwendungsersatzanspruchs.

b) Die Aufwendungsersatzansprüche gem. §§ 110, 111 SGB VII entstehen mit der ersten Aufwendung, die der jeweilige Sozialversicherungsträger erbringt. Der Ersatzanspruch für alle Aufwendungen dieses Sozialversicherungsträgers infolge des Versicherungsfalls gilt für die Zwecke des Verjährungsrechts als bereits in dem Zeitpunkt entstanden, in dem der Sozialversicherungsträger die erste Aufwendung getätigt hat, sofern mit den einzelnen Aufwendungen bereits bei der Erbringung der ersten Aufwendung gerechnet werden konnte. Die Verjährung des Ersatzanspruchs erfasst auch solche nachträglich zu erbringenden Aufwendungen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs als möglich voraussehbar waren (Heranziehung des Grundsatzes der Schadenseinheit).

4. ZPO: Stellung eines Berufungsantrags

Beschluss vom 19.05.2026, Az: VI ZB 17/25

Für den Berufungsantrag, also die Erklärung, inwieweit das erstinstanzliche Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden, bedarf es nicht der ausdrücklichen Stellung eines Sachantrags. Es reicht aus, wenn die Berufungsbegründung den Schluss auf die Weiterverfolgung des erstinstanzlichen Begehrens zulässt (Anschluss BGH, Beschluss vom 12. August 2020 - VII ZB 5/20, NJW-RR 2020, 1188).

5. InsO, KredWG: Weisung kein Zahlungsverbot

Urteil vom 12.03.2026, Az: IX ZR 81/25

a) Erteilt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einem Finanzdienstleistungsinstitut eine Weisung für die Geschäftsführung, bis zur Klärung der insolvenzrechtlichen Situation dafür Sorge zu tragen, dass keine gläubiger- oder insolvenzmasseschädlichen Auszahlungen seitens des Instituts vorgenommen werden, begründet dies für das Institut kein Zahlungsverbot.

b) Erfüllt das Institut unter Verstoß gegen diese Weisung einen vertraglich begründeten Zahlungsanspruch, kann diese Zahlung nicht wegen dieses Verstoßes als inkongruente Deckung angefochten werden.